



WID - Im Fokus Nr. 17/13

Autowaschverbot am Sonntag

Am Sonntag stehen Autowaschanlagen in Rheinland-Pfalz still.

Der Grund hierfür liegt in § 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – LFtG). Der Vorschrift zufolge sind die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage Tage allgemeiner Arbeitsruhe, an denen alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten sind, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen. Ausnahmen hiervon lässt das Gesetz nur in engen Grenzen und unter der Bedingung zu, dass unnötige Störungen und Geräusche vermieden werden. Keinesfalls darf ein Gottesdienst unmittelbar gestört werden (§§ 4 und 5 LFtG).

Die Autowäsche unterfällt diesem Verbot (unten I.). Die Gründe hierfür finden sich in der Verfassung (unten II.). Der Gesetzgeber kann jedoch Ausnahmen von dem Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen zulassen, solange er den verfassungsrechtlichen Rahmen einhält (unten III.). Einige Bundesländer haben die Autowäsche an Sonn- und Feiertagen erlaubt. Sie haben unterschiedliche Wege gesucht, die Sonn- und Feiertagsruhe zu wahren (unten IV.).

I. Die Autowäsche unterfällt dem Verbot des § 3 LFtG

Die Vorschrift untersagt alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertags widersprechen. Das trifft auf die Autowäsche in Waschanlagen zu.

Sie geht mit Geräuschen von Reinigungsbürsten und Staubsaugern, von Motoren der Waschanlage und der Autos, mit Türeenschlagen und Fahrgeräuschen der an- und abfahrenden Kunden einher und ist daher für Anwohner der Waschanlage und Passanten, unter Umständen auch für Anwohner und Nutzer der umliegenden Straßen zu hören und zu sehen. Damit ist sie „öffentlich bemerkbar“ im Sinne der Vorschrift.¹

Sie widerspricht auch dem Wesen des Sonn- und Feiertags als Tag der Arbeitsruhe. Sie dient der Erwirtschaftung von Gewinn und stellt damit „Arbeit“ im herkömmlichen Wortsinn dar.²

Ausnahmen gelten für die Autowäsche nicht. Sie ist weder nach Bundesrecht zugelassen, noch gehört sie zu den nach Landesrecht erlaubten Tätigkeiten (§ 4 LFtG).

¹ „Öffentlich bemerkbar“ ist eine Tätigkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen entweder unmittelbar akustisch und/oder optisch wahrgenommen werden kann, oder wenn – mittelbar – aufgrund bestimmter Begleitumstände auf ihre Vornahme zu schließen ist, zum Beispiel aufgrund eines erkennbar verstärkten Zu- und Abgangsverkehrs von Fahrzeugen oder aufgrund von Werbemaßnahmen, durch Hinweisschilder oder Zeitungsinserate; OVG

Koblenz, Urteil vom 11.3.1992 – 11 A 11202/91, NVwZ-RR 1993, 71.

² Hierunter fällt jede Tätigkeit, die der gewerblichen Gewinnerzielung dient oder dem beruflichen Fortkommen; OVG Koblenz, Urteil vom 2.10.1985 – 11 B 138/85, DAR 1986, 127; VG Mainz, Urteil vom 25.03.2004 – 1 K 826/03.MZ, zitiert nach juris, Rn. 18.

II. Verfassungsrechtliche Grundlage: Ausgleich widerstreitender Grundrechte und Institutsgarantie

Die Sonn- und Feiertagsruhe ist „Grundelement sozialen Zusammenlebens und staatlicher Ordnung“. ³ Ihr hoher Stellenwert zeigt sich in ihrer Verankerung in der Verfassung, zum einen über einzelne Grundrechte, deren Schutz sie dient, zum anderen mittels einer eigenen Norm. Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil zum Berliner Ladenöffnungsgesetz im Jahre 2009⁴ zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Sonn- und Feiertagsruhe sinngemäß aus:

Die Sonn- und Feiertagsruhe habe einen **religiösen Gehalt**. Sie wurzele in der christlichen Tradition. Sie fördere und schütze die Ausübung der **Religionsfreiheit**.⁵

Daneben diene sie **sozialen Zwecken**: Würden Arbeitszeiten in die Nacht und auf den Sonn- und Feiertag ausgeweitet, so führe dies nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer Verringerung oder Aufgabe sozialer Beziehungen, einer reduzierten Anteilnahme am sozialen Leben und einer Veränderung der Einstellung zu sozialer, aber auch zu politischer Teilhabe. Mit ihnen verringere sich die soziale Interaktionsdichte und -qualität. Das wirke sich auch auf den Familienverband und zu betreuende Kinder aus. Diese Desynchronisationseffekte solle der Sonn- und Feiertag in seiner sozialen Funktion verhindern.⁶

Die Beschäftigten sollten sich in Phasen der Arbeitsruhe physisch und psychisch regenerieren können. Für das individuelle Wohlbefinden und die gesundheitliche Stabilität sei dies aus Sicht von Arbeitswissenschaftlern wesentlich. Der

Staat sei zum Schutz ihres **Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit** verpflichtet.⁷

Die Beschäftigten sollten gemeinsame Freizeit in Ehe und Familie verbringen können. Insbesondere bei mehreren Berufstätigen sei dies ohne allgemein verbindlichen Ruhetag schwierig. Sie unterstützten insoweit dem **Schutz von Ehe und Familie**.⁸

Ein allgemeiner und verbindlich feststehender Ruhetag erleichtere die Versammlung in Vereinen, politischen Parteien und anderen Vereinigungen. Er unterstütze so die **Vereinigungsfreiheit**⁹ und schaffe die Rahmenbedingungen für gelebte Demokratie.¹⁰

Der Sonn- und Feiertagsruhe könne schließlich ein besonderer Bezug zur **Menschenwürde**¹¹ beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzerdenken eine Grenze ziehe und dem Menschen um seiner selbst willen diene.¹²

Die Sonn- und Feiertagsruhe dient damit dem Schutz von Grundrechten. Andererseits geht mit ihr für die Betreiber von Autowaschanlagen eine Beschränkung ihrer **Berufsausübungsfreiheit**¹³ einher, für die Kunden eine Beschränkung ihrer **allgemeinen Handlungsfreiheit**.¹⁴

Im Rahmen des Ausgleichs der widerstreitenden Grundrechte ist **Art. 47 LV**¹⁵ zu beachten: „**Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.**“ Die Landesverfassung formuliert auf diese Weise einen konkreten Schutzauftrag an den Gesetzgeber als **Konnexgarantie** zu den oben aufgezählten Grundrechten.¹⁶ Darüber hinaus enthält sie eine **Insti-**

³ BVerfG, Beschluss vom 27.10.2016 – 1 BvR 458/10, NVwZ 2017, 461 (465).

⁴ BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 28578/07, NVwZ 2010, 570ff.

⁵ Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) und Art. 8 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV).

⁶ Vgl. BVerfG, a.a.O., NVwZ 2010, 570 (576). Die Ausführungen beziehen sich daneben auch auf Schichtarbeit.

⁷ Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 3 Abs. 3 LV; vgl. BVerfG, a.a.O. NVwZ 2010, 570ff. (Ausführungen zu den Grundrechten der LV macht das BVerfG nicht.)

⁸ Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 23 Abs. 1 LV; vgl. BVerfG, a.a.O., NVwZ 2010, 570 (573).

⁹ Art. 9 Abs. 1 GG und Art. 13 Abs. 1 LV.

¹⁰ Vgl. BVerfG, a.a.O., NVwZ 2010, 570 (574).

¹¹ Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 1 i. V. m. dem Vorspruch der LV.

¹² Vgl. BVerfG, a.a.O., NVwZ 2010, 570 (573).

¹³ Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 58 LV; vgl. BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 – 1 BvR 168/89 (zum „Nachtbackverbot“), NVwZ 1993, 878ff.

¹⁴ Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 Satz 2 LV.

¹⁵ Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen Art. 138 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) i. V. m. Art. 140 GG. Sie stellt allerdings das religiöse Element etwas stärker in den Vordergrund, *Robbers*, in: Brouck/Droeg/Jutzi (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, Art. 47, 1. Auflage 2014, Rn.2.

¹⁶ BVerfG, a.a.O., NVwZ 2010, 570 (573).

tutsgarantie. Sie gewährleistet, dass die Institution „Sonn- und Feiertag“ nicht abgeschafft oder ausgehöhlt wird.

III. Voraussetzungen für Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe

Dabei verlangt die Verfassung keine allumfassende Sonn- und Feiertagsruhe.¹⁷ Der Gesetzgeber kann Sonn- und Feiertagsarbeit zulassen. Im Rahmen seines **Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums** kann er auf eine geänderte soziale Wirklichkeit, insbesondere **Änderungen im Freizeitverhalten eingehen**.¹⁸

Die Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit liegen dort, wo er ein **Mindestniveau an Schutz** unterschreitet und damit seinen verfassungsrechtlichen Schutzauftrag verletzt (sogenanntes **Untermaßverbot**).¹⁹ Ausnahmen bedürfen danach eines **sachlichen Grundes, der gleich wichtig oder wichtiger ist als der Sonn- und Feiertagsschutz** (unten 1.). Die **Ausnahme muss als solche für die Öffentlichkeit erkennbar sein**. Die Sonn- und Feiertagsruhe muss klar die Regel bleiben (unten 2.).

1. Sachgrund

Die Zulassung der Autowäsche bedürfte eines „Sachgrundes, der so gewichtig ist, dass er die Einschränkung der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt“.²⁰

Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhabern und ein alltägliches Erwerbsinteresse potenzieller Konsumenten hat das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil zum Berliner Ladenöffnungsgesetz als ungenügend angesehen.²¹

2. Arbeitsruhe muss die Regel bleiben

Arbeitsruhe muss an Sonn- und Feiertagen die Regel bleiben. Trotz Zulassung der Autowäsche müsste der Sonn- und Feiertag seinen **Charakter als „Nicht-Werktag“** behalten.²² Wenn das Geschäfts- und Arbeitsleben nicht allgemein und für alle verbindlich ruhe, erklärt das Oberverwaltungsgericht Koblenz in einem Urteil zu Fortbildungsveranstaltungen für Friseure am Sonntag, könne die Bereitschaft des Einzelnen, die sonn- und feiertägliche Arbeitsruhe einzuhalten, sinken. Erst das Wissen um die Allgemeinverbindlichkeit des Ruhetags könne die angestrebte Erholung oder Nutzung des Tages für soziale Zwecke ermöglichen. Genauso sollten störende äußere Einflüsse vermieden werden.²³

Um die Auswirkungen einer gesetzlichen Ausnahme auf den Charakter des Sonn- und Feiertags abzuschätzen, hat das Bundesverfassungsgericht zum einen auf die **Anzahl der Personen** abgestellt, **die aufgrund der Ausnahmeerlaubnis an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssten**.²⁴ Dabei können die direkt von der Ausnahme erfassten Tätigkeiten Sonn- und Feiertagsarbeit in anderen Bereichen nach sich ziehen. Ein verkaufsoffener Sonntag kann beispielsweise einen engeren Takt im öffentlichen Nahverkehr erfordern.²⁵ Unmittelbar betroffen sind auch diejenigen, die als **Kunden** eine werktägliche Tätigkeit ausüben. Neben diesen unmittelbar Betroffenen geht es um die Zahl der mittelbar Betroffenen, die selbst nicht arbeiten, aber die **Werktagstätigkeit der anderen wahrnehmen**, sei es im Vorbeigehen oder -fahren, sei es als Anwohner einer Anlage. Hierfür kann die **Dauer der Tätigkeit** und die **Tageszeiten**, zu denen sie zugelassen ist, genauso eine Rolle spielen, wie das „Störpotential“,²⁶ also die **Frage, wie intensiv die Tätigkeit wahrzunehmen ist und für welche Anzahl von Personen**.

¹⁷ Gesetzliche Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe finden sich beispielsweise im Bereich von Polizei und Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Aufrechterhaltung der Infrastruktur. Neben dieser „**Arbeit trotz des Sonntags**“ ist auch „**Arbeit für den Sonntag**“ erlaubt. Die „religiöse Erbauung“ in einem Gottesdienst kann beispielsweise ohne Pfarrer, Küster und Organist nicht stattfinden, die „seelische Erhebung“ je nach individuellem Erholungsbedürfnis nicht ohne Hotels und Gastronomie, Museen, Schwimmbäder und Kinos; vgl. BVerfG, a.a.O., NVwZ 2010, 570 (575).

¹⁷ Koriath, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 81. EL Sept. 2017, Art. 139 WRV, Rn. 31.

¹⁸ BVerfG, a.a.O., NVwZ 2010, 570 (572).

¹⁹ BVerfG, a.a.O., NVwZ 2010, 570 (572); Koriath, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 81. EL Sept. 2017, Art. 139 WRV, Rn. 28.

²⁰ BVerfG, a.a.O., NVwZ 2010, 570 (572).

²¹ BVerfG, a.a.O., NVwZ 2010, 570 (572).

²² OVG Koblenz, a.a.O., NVwZ-RR 1993, 71ff.

²³ OVG Koblenz, a.a.O., NVwZ-RR 1993, 71ff.

²⁴ BVerfG, NVwZ 2010, 570 (576).

²⁵ BVerfG, NVwZ 2010, 570 (576).

²⁶ Koriath, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 81. EL Sept. 2017, Art. 139 WRV, Rn. 31.

IV. Regelungen in anderen Bundesländern

Die Bundesländer haben **unterschiedliche Regelungen** zur Autowäsche an Sonn- und Feiertagen getroffen. In Baden-Württemberg, dem Saarland, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Berlin ist sie verboten. Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Bayern und Hessen lassen Ausnahmen zu. An den sogenannten stillen Feiertagen, insbesondere dem Volkstrauertag und dem Totensonntag,²⁷ bleiben Autowaschanlagen in allen Bundesländern weiterhin geschlossen. Auf die Frage, **wie der besondere Charakter des Sonn- und Feiertags gewahrt bleibt**, finden sich in den Landesgesetzen **unterschiedliche Antworten**.

In einigen Ländern dürfen nur Waschanlagen in **geschlossener Bauform** betrieben werden.²⁸ In einer geschlossenen Halle wird dabei ein stehendes Fahrzeug durch bewegliche Reinigungsbürsten gesäubert. In anderen Ländern dürfen Waschanlagen öffnen, wenn sie **in Gewerbe- und Industriegebieten** oder vergleichbaren Gebieten liegen.²⁹ Ein Bundesland lässt **nur** die Wäsche von **Personenkraftwagen** zu.³⁰ Andere Bundesländer verhindern über die Eingrenzung auf **(voll-) automatische Anlagen** und/oder **gemeinsam mit Tankstellen betriebene Anlagen** zusätzliche Sonn- und Feiertagsarbeit. Das Tankstellenpersonal kann im zweiten Fall die Waschanlage mit beaufsichtigen.³¹ Manche Länder begrenzen den Zeitraum der Öffnung innerhalb des Tages.³² Einige der Bundesländer übertragen die **Entscheidung im konkreten Einzelfall** auf die **Landkreise oder Kommunen**.³³

²⁷ Weitere stille Feiertage sind von Bundesland zu Bundesland verschieden.

²⁸ § 14 Abs. 2 und 3 HFeiertG; § 4 Abs. 3 Nr. 5 SächsSFG für den Zeitraum von 08 bis 20 Uhr.

²⁹ § 2 Abs. 1a FSchV HBG, § 4 Abs. 3 Nr. 5 SächsSFG.

³⁰ § 4 Abs. 3 Nr. 5 SächsSFG.

³¹ § 14 Abs. 2 und 3 HFeiertG, § 4 Abs. 3 Nr. 5 SächsSFG, § 4 Abs. 1 Nr. 4 SFTG.

³² § 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG (Bayern), § 4 Abs. 3 Nr. 5 SächsSFG.

³³ Hierunter fallen Thüringen, Bayern und Hessen.

³⁴ Landtag von Brandenburg, Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 25.10.1996, Drs. 2/3369.

Hinsichtlich der **Sachgründe** für die Erlaubnis werden **Wettbewerbsverzerrungen** zwischen Landkreisen, Bundesländern³⁴ oder Nachbarstaaten³⁵ ins Feld geführt und die **Umweltgefährdung** durch manuelles Autowaschen an Gewässerufeln, in Grün- und Gartenanlagen und sonstigen ungeeigneten Bereichen.³⁶

Der **Bayerische Verfassungsgerichtshof** hat die gesetzliche **Ausnahme der Autowäsche** von der Sonn- und Feiertagsruhe durch das Bayerische Feiertagsgesetz **für vereinbar mit der bayerischen Verfassung erklärt**.³⁷

Die Freigabe des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen habe nur geringes Gewicht, so die Urteilsbegründung. Betroffen sei lediglich ein eng umgrenzter und in erheblichem Umfang automatisierter Geschäftszweig mit einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Beschäftigten und einem überschaubaren Kreis an potenziellen Kunden. Es bestehe zudem eine sachliche Nähe, häufig auch eine betriebliche Verbindung zu Tankstellen, für die zur Sicherstellung der Mobilität eine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz als „Arbeit für den Sonntag“ bereits seit langem und verfassungsrechtlich unbedenklich anerkannt sei. Die Auswirkungen auf das Schutzniveau seien umso geringer, als die Vorschrift den Betrieb an Sonn- und Feiertagen an eine Zulassung durch gemeindliche Verordnung für das jeweilige Gemeindegebiet knüpfe, zum anderen die Öffnungsmöglichkeit zeitlich eingeschränkt sei, nämlich erst ab 12:00 Uhr.

Angesichts des geringen Gewichts der Einschränkungen seien die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Erwägungen des Gesetzgebers und die Positionen der Anlagenbetreiber und potentiellen Kunden ein ausreichender Grund.³⁸

³⁵ Bayerischer Landtag, Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung vom 13.01.2006, Drs. 15/4588.

³⁶ Landtag von Sachsen-Anhalt, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes vom 16.03.1994, Drs. 1/3561 und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Antrag von Abgeordneten der Fraktionen Partei rechtsstaatlicher Offensive, CDU und FDP vom 07.05.2003, Drs. 17/2713.

³⁷ VerfGH München, Urteil vom 27.02.2012 – Vf. 4-VII-11, GewArch 2012, 260ff (261). Neben diesem hat der Hessische Staatsgerichtshof die hessische Regelung für mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar erklärt, Urteil vom 03.05.1999 – P.St. 1296, NVwZ 2000, 430.

³⁸ VerfGH München, a.a.O.

Der **Verfassungsgerichtshof des Freistaats Sachsen** hat eine **gesetzliche Ausnahmeregelung**, mit der alle Arten von Autowaschanlagen vom sonntäglichen Arbeitsverbot ausgenommen wurden, **für mit der Verfassung des Freistaats Sachsen unvereinbar erklärt**.³⁹

Die Intensität, mit der eine Autowaschanlage dem Sonntag ein werktägliches Gepräge verleihe, hänge grundsätzlich von der Größe und der konkreten Ausgestaltung der Anlage ab. So könne die Anlage offen oder baulich geschlossen sein. Sie könne vollautomatisiert oder mit Hilfe von Personal betrieben werden. Dies spiele ebenso eine Rolle, wie die Dauer und zeitliche Lage ihres Betriebs während des Tages. Die unterschiedslose Herausnahme aller Autowaschanlagen vom Verbot der Sonntagsarbeit sei nicht durch hinreichende Sachgründe gerechtfertigt.

Dem Sachgrund, dass das Autowaschen für zahlreiche Autobesitzer eine Form der Freizeitgestaltung darstelle und dass viele Autobesitzer mit langen Arbeitszeiten und langen Anfahrtswegen zur Arbeitsstätte kaum Zeit hätten, ein Kraftfahrzeug, auf das sie angewiesen seien, innerhalb der werktäglichen Öffnungszeiten zu waschen, komme kein ausreichendes Gewicht zu, um die unterschiedslose Öffnung aller Autowaschanlagen ohne den Sonntagsschutz gewährleistende Einschränkungen zu rechtfertigen.

V. Fazit

Das Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen schützt Grundrechte. Es ist in der Landesverfassung und dem Grundgesetz außerdem als Institutsgarantie verankert. Dem Staat erwächst hieraus eine Pflicht zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Der Schutzauftrag richtet sich in ers-

ter Linie an den Landesgesetzgeber. Er hat Regelungen zu treffen, die den Sonn- und Feiertag als Tag der Erholung, sozialen Entfaltung und religiösen Einkehr erhalten. Dabei steht dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum zu, der ihm ermöglicht, die entgegenstehenden Interessen der Gewerbetreibenden und der Allgemeinheit mit dem Schutzauftrag in Einklang zu bringen. Er kann dabei den gewandelten Verhältnissen Rechnung tragen.

Wegen des Gewichts der zu schützenden Grundrechte und der Sonn- und Feiertagsruhe als Verfassungsgut müssen die Ausnahmen gewichtige sachliche Gründe haben.

Die Grenze liegt dort, wo der Sonn- und Feiertagsschutz ausgehöhlt würde. Der Charakter des Sonn- und Feiertags als Tag der allgemeinen Arbeitsruhe darf nicht unterlaufen werden. Dies hängt maßgeblich von der Anzahl der betroffenen Personen, der Dauer und dem Zeitfenster, sowie dem Störpotential ab. Über Vorgaben zu Bauart, Lage, Dauer, Tageszeiten, Automatisierungsgrad und Anschluss an Tankstellen, sowie Übertragung der Entscheidungsbefugnis im konkreten Einzelfall auf die kommunale Ebene könnten die Auswirkungen begrenzt werden. Eine unmittelbare Störung von Gottesdiensten müsste ausgeschlossen werden.

Besteht eine Prognose dazu, in welchem Maß der Charakter des Sonn- und Feiertags beeinträchtigt würde, so ist durch Abwägung sicherzustellen, dass die für die Ausnahme sprechenden Sachgründe diese Einschränkung rechtfertigen.

Gegebenenfalls müsste die Bedarfsgewerbeverordnung für Rheinland-Pfalz angepasst werden, um Sonntagsarbeit in diesem Bereich zu ermöglichen.

³⁹ VerfGH des Freistaates Sachsen, Urteil vom 21.06.2012 – Vf. 77 II-11, NVwZ-RR 2012, 873ff.